Kooperationsvertrag für Bauleitung

I. Vertragsparteien

1. Partner 1: *Name/Firma, Adresse, evtl. Vertreter*
2. Partner 2: *Name/Firma, Adresse, evtl. Vertreter*

II. Präambel

1. *Partner 1* führt ein selbstständiges Büro für Bauleitungen und alle Arbeiten gemäss SlA-Ordnung 102 (Ausgabe [Jahr]). MWST-Nr.
2. *Partner 2* führt ein selbstständiges Büro für Bauleitungen und alle Arbeiten gemäss SlA-Ordnung 102 (Ausgabe [Jahr]). MWST-Nr.
3. Beide Partner sind zurzeit Einmannbetriebe. Mit dem vorliegenden Vertrag soll sichergestellt werden, dass die Dritten gegenüber übernommenen Verpflichtungen auch bei Ausfall eines Betriebsinhabers vollumfänglich gewährleistet sind (z.B. Ausfall durch Krankheit, Unfall, Ferien, Militär etc.).
4. Ebenfalls Zweck dieses vorliegenden Vertrags ist es, bei kurzfristigen Ausfällen oder Überlastung eine sachkundige Stellvertretung zu erhalten.
5. Mit dem vorliegenden Vertrag sollen überdies die gegenseitige Unterstützung und die damit zusammenhängenden Probleme gelöst werden.
6. Die Parteien erklären ausdrücklich, dass sie eine einfache Gesellschaft im Sinne von   
   Art. 530 ff. OR bilden, ungeachtet dessen, dass jeder selbstständig sein Bauleitungsbüro führt. Dieser Vertrag begründet keine Arbeitsverhältnisse.

***Bemerkung:***

*Da jeder Partner seine rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit beibehalten möchte, die Zusammenarbeit insofern beschränkt ist, bietet sich als häufigste Rechtsform die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) an. Sowohl natürliche wie auch juristische Personen wie auch Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (z.B. einfache Gesellschaften) können einfache Gesellschaften gründen.*

*Die einfache Gesellschaft ist eine Personenverbindung ohne Rechtspersönlichkeit. Die einfache Gesellschaft kann nicht ins Handelsregister eingetragen werden und hat weder Firma noch Sitz. Die gesetzliche Ordnung ist sehr dispositiv gehalten, was den Gesellschaftern ermöglicht, die für ihre Bedürfnisse erforderliche Regelung selbst zu treffen.*

*Nicht erlaubt ist es den Gesellschaftern jedoch, ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben. Ist dies der Fall, ist eine andere Rechtsform (z.B. GmbH, Kollektiv Gesellschaft, AG) zu wählen.*

*Der Gesellschaftsvertrag ist an keine Formvorschrift gebunden, trotzdem empfiehlt es sich vor allem bei einem wirtschaftlichen Zweck, einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag zu erstellen.*

III. Umfang der gegenseitigen Unterstützung

1. Die Parteien beschliessen in guten Treuen eine gegenseitige Zusammenarbeit. Dabei werden namentlich folgende Arbeiten erfasst:
2. sämtliche anfallenden Arbeiten gemäss SlA-Ordnung 102 (Ausgabe [Jahr])
3. sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der technischen Leitung in Bauunternehmungen
4. Generalunternehmungsaufträge; Subunternehmerverträge
5. eigene, laufende Bauvorhaben
6. Ist einer als Stellvertreter des anderen tätig, so wird wie folgt unterschrieben (es wird ein Beispiel angeführt):

für *[Partner 1 mit Namen und Firma]*:*[Partner 2 mit Namen, Firma, Adresse]*

bzw.

für *[Partner 2 mit Namen und Firma]*:*[Partner 1 mit Namen, Firma, Adresse]*

***Bemerkung:***

*Jeder Gesellschafter muss einen Beitrag zur Zweckverfolgung leisten. Dies gehört zum Wesen der Gesellschaft. Die Leistung des Beitrags kann dabei alles sein, was dazu geeignet ist, den Gesellschaftszweck zu fördern.*

IV. Stellvertretung durch den anderen Partner

1. Ist eine der beiden Parteien wegen Krankheit oder Unfall nicht arbeitsfähig, so hat die arbeitsfähige Partei folgende Pflichten:
2. Sie hat unverzüglich als Stellvertreter der arbeitsunfähigen Partei zu handeln und alle dieser übertragenen Verpflichtungen und Aufgaben, insbesondere die unaufschiebbaren Arbeiten, zu übernehmen.
3. Es ist insbesondere vom Stellvertreter sicherzustellen, dass die Baufirmen und Dritten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen weiterhin fachkundig, zeitgerecht und ordnungsgemäss ausgeführt werden.
4. Die gleiche Pflicht trifft den Stellvertreter bei ferien- oder militärbedingter Abwesenheit der anderen Partei.
5. Jede Partei hat grundsätzlich Anrecht auf eine Stellvertretung von vier Wochen im Jahr wegen ferienbedingter Abwesenheit. Die Ferien sind miteinander jeweils im Dezember des Vorjahres für das nächstfolgende Jahr zu fixieren.
6. Militär- oder zivildienstlich bedingte Abwesenheiten sind so rasch als möglich der anderen Vertragspartei bekannt zu geben.
7. Zeigt sich durch Tod oder dauernde Invalidität, dass eine Vertragspartei das eigene Büro nicht weiterführen kann, so hat der Stellvertreter per Stichtag Tod bzw. Entscheid der Nichtweiterführung des Büros die beruflichen Verpflichtungen des ausfallenden Partners zu übernehmen und in die entsprechenden Verträge einzutreten (vorausgesetzt, der Auftraggeber stimmt zu).
8. Ist ein Partner überlastet und wird er um Übernahme eines Auftrags angefragt, so ist vor Ablehnung dieses Auftrags oder Vergabe an einen dritten Bauführer der Vertragspartner anzufragen, ob er bereit ist, diesen Auftrag als Stellvertreter durchzuführen oder nicht. Der angefragte Vertragspartner hat spätestens innert *zehn* Tagen schriftlich zu antworten. Wird abgesagt oder trifft keine Antwort innert Frist ein, so ist der von einem Dritten angefragte Partner frei, den wegen Überlastung nicht selbst zur Ausführung angenommenen Auftrag an einen beliebigen Bauführer weiterzugeben oder mit diesem für den konkreten Fall zusammenzuarbeiten.

V. Gemeinsame Auftragsabwicklung

1. Beide Parteien verpflichten sich, bereits in den Verpflichtungen gegenüber Dritten, welche eine Honorarsumme von CHF *[Betrag]* und mehr ergeben oder welche länger als *[Zeitraum]* dauern, sich gegenseitig als Stellvertreter einzusetzen. Überdies haben die Partner sich gegenseitig eine generelle Vertretungsvollmacht auszustellen und entsprechend interne Vollmachten an Banken zu geben.
2. Werden Arbeiten gemeinsam ausgeführt (in gemeinsamer Verantwortung), so sind die damit verbundenen Risiken versicherungsmässig abzudecken. Bei Kenntnis eines Einzelfalls ist jeweils die notwendige Versicherungsabdeckung abzusprechen.

VI. Gegenseitige Vergütungen

1. Beide Parteien sind, wenn sie für den anderen handeln, verpflichtet, genaues Tagebuch zu führen.
2. Bei Stellvertretungen infolge Krankheit, Unfall, Ferien und Militär werden die geleisteten Stunden aufgeschrieben. Abgerechnet wird grundsätzlich auf der Grundlage einer 80%igen Entschädigung nach Tarif B SlA-Ordnung 102 (Ausgabe [Jahr]), Kat. «Erfahrener Bauleiter».
3. Als Grundsatz wird vereinbart, dass halbjährlich je auf den 1. Juli und den 1. Januar eines Jahres die Abrechnung (bzw. Verrechnung) der gegenseitig geleisteten Stunden zu erfolgen hat. Der sich aus dem Stundensaldo ergebende Betrag hat innert *60* Tagen bezahlt zu werden.
4. Jedenfalls ist die Vergütung, welche der vertretene Partner vom Auftraggeber erhält, der Höchstbetrag der Entschädigung für den stellvertretenden Partner. Wird ein Pauschalauftrag unter dem SlA-Tarif angenommen, so ist entsprechend ein allfälliges Honorar des Stellver­treters zu mindern.
5. Für die dauernde Erwerbsunfähigkeit bzw. auch für den Todesfall wird vereinbart, dass der Stellvertreter (sofern der Auftraggeber sich damit einverstanden erklärt) die begonnenen Arbeiten zu Ende zu führen hat. Der Stellvertreter hat in jedem Fall bis zum Stichtag Tod (bzw. Ausfall) die geleistete Arbeit mit dem Auftraggeber abzurechnen und den Rechtsnachfolgern die Entlöhnung auszuhändigen. Für die Weiterführung der Aufträge erhält der Stellvertreter das restliche Honorar, wobei *5%* dem ausgeschiedenen Vertragspartner bzw. dessen Rechtsnachfolgern nach Abrechnung zu überweisen ist.

VII. Dauer dieses Zusammenarbeitsvertrags

***Bemerkung:***

*Die Dauer ist grundsätzlich beschränkt durch den Zweck der Gesellschaft. Daneben bestehen die Auflösungsgründe der einfachen Gesellschaft der Unmöglichkeit, Tod eines Gesellschafters, Konkurs, gegenseitige Übereinkunft und Zeitablauf.*

*Den Gesellschaftern steht ein gesetzliches Kündigungsrecht zu (Art. 545 Abs. 1 Ziff. 6, Art. 546 OR). Bei Gesellschaften, die auf eine bestimmte Mindestdauer abgeschlossen werden, muss ein Kündigungsrecht vertraglich vorgesehen sein, damit es besteht.*

1. Grundsätzlich wird dieser Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Dieser Unterstützungs- und Zusammenarbeitsvertrag kann von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer *x*-monatigen Kündigungsfrist auf ein Monatsende hin aufgelöst werden.

Option:

1. Dieser Vertrag tritt am [Datum] in Kraft und dauert x Jahre, d.h. bis am [Datum]. Der Vertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von x Monaten mit eingeschriebenem Brief auf das Ablaufdatum gekündigt wird.
2. Sollte eine der Parteien eine Bestimmung des vorliegenden Vertrags in einer Weise verletzen, dass der anderen Partei die Fortführung der Kooperation nicht zuzumuten ist, so steht dieser Partei das Recht zu, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Jede Partei verpflichtet sich, ein systematisches und aktuelles Ablagesystem zu führen.
2. Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten zwischen den Parteien die Bestimmungen von Art. 530 ff. OR über die einfache Gesellschaft.
3. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder gar nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die ungeregelten oder unwirksamen Punkte sind durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem Recht entspricht und dem Willen beider Parteien möglichst nahekommt.
4. Sämtliche Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
5. Auf den vorliegenden Vertrag findet ausschliesslich **Schweizerisches Recht** Anwendung. **Gerichtsstand ist *Musterdorf.***
6. Der vorliegende Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

| Ort, Datum |  | Ort, Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |